

Besondere Bedingungen Grillhütte Neulußheim

Da sich die Mieter/-innen der Grillhütte in zunehmendem Maße nicht an die vereinbarten Vorschriften und Bedingungen halten, ist die Gemeinde gezwungen, auch um Ärger mit den Anwohnern zu vermeiden, die Überlassung der Grillhütte an nachstehend aufgeführte Besondere Bedingungen zu knüpfen.

- 1.) Der Antragsteller verpflichtet sich die Grillhütte nur zum angemeldeten Zweck zu mieten.
- 2.) Öffentliche Veranstaltungen mit Bewirtschaftung (Verkauf von Getränken und Essen gegen Entgelt) sind nur den ortsansässigen Vereinen erlaubt (siehe auch Punkt 1 der Überlassungsbedingungen).
- 3.) Discos, Technopartys sowie Schul- und Abifeiern sind generell verboten.
- 4.) Die Verwendung von Einweggeschirr und –besteck ist verboten.
- 5.) Eine Weiter- bzw. Untervermietung ist nicht zulässig.
- 6.) Mit Beginn der allgemeinen Nachtruhe (spätestens ab 22 Uhr), ist ungebührlicher, ruhestörender Lärm verboten. Fenster und Türen der Räume sind zu schließen. Es besteht zudem ein generelles Verbot von leistungsstarken Boxenanlagen.
- 7.) Eine Anmietung durch Personen unter 18 Jahren ist nicht gestattet.
- 8.) In der Grillhütte herrscht absolutes Rauchverbot. Es darf nur draußen auf dem Vorplatz mit den bereitgestellten Aschenbechern geraucht werden.
- 9.) Bei Verstößen gegen diese Bedingungen kann die Gemeinde von ihrem Hausrecht Gebrauch machen und die Veranstaltung umgehend beenden lassen. Sie ist außerdem berechtigt, eine Konventionalstrafe von bis zu 2.500,- € auszusprechen.

Es wird mit der Unterschrift bestätigt, dass die vorgenannten besonderen Bedingungen zur Kenntnis genommen wurden.